

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum  
Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,  
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt  
am Wörthersee

### Betreff:

Festlegung und Kundmachung des Prüfungstermines  
für die Fischereiaufsichtsprüfung **2024**

Datum	26.02.2024
Zahl	<b>10-FIAP-1/1-2024 (001/2024)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Julian Trattnig
Telefon	050 536 11405
Fax	050 536 11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

## K u n d m a c h u n g

betreffend die Festlegung des Prüfungstermines für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung 2024.  
Gemäß § 41 Abs. 5 des Kärntner Fischereigesetzes – K-FG, LGBl. Nr. 62/2000, i.d.g.F., wird der  
Prüfungstermin für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung vor der beim Amt der Kärntner Landesregierung  
eingeschichteten Prüfungskommission mit **10., 11. und 12. Juli 2024** festgelegt.

Zum Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Punkte 1. bis 8.) sind  
beizubringen:

- 1. der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung** (inkl. Tel.Nr. für ev. Rückfragen);
- die Geburtsurkunde (Kopie);
- der Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie);
- ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der  
Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben (Original);
- die Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Prüfungswerber Inhaber einer gültigen  
Jahresfischerkarte für das Jahr 2024 ist (Original);
- der geeignete Nachweis, dass der Prüfungswerber während der letzten fünf Jahre durch drei aufeinander  
folgende Jahre Inhaber einer Jahresfischerkarte eines österreichischen Bundeslandes oder einer  
gleichartigen Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des  
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewesen ist (Original);

### Hinweis zu den Punkten 5. und 6.:

In den letzten 5 Jahren (dh. ab dem Jahr 2019) muss eine gültige Jahresfischerkarte durch drei  
aufeinanderfolgende Jahre gelöst worden sein z.B. 2019/2020/2021 oder 2020/2021/2022 oder  
2021/2022/2023 **und** 2024.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss daher auch bereits die aktuelle Jahresfischerkarte 2024 gelöst sein!

- der Nachweis über den Besuch des Fachkurses (Kopie);  
**und nach Zulassung zur Prüfung**
- der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (auch per Fax oder e-mail)  
(§ 41 Abs. 6 K-FG)

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 entsprechend zu vergebühren (Antrag mit € 14,30, Beilagen je Bogen mit € 3,90, jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage; die Beilagegebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist). Gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 Gebührengesetz 1957 entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen (das ist der Zulassungsbescheid) zugestellt wird.

Der Prüfungstoff der Fischereiaufsichtsprüfung umfasst die Gegenstände **Gewässerökologie, Fischkunde, Fischhege, Gerätekunde und weidgerechte Ausübung des Fischfanges sowie Kärntner Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Fischereirechtes und des Natur- und Tierschutzes**, soweit sie Wassertiere betreffen.

Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

Die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der Höhe von € 55, -- ist vor Antritt zur Fischereiaufsichtsprüfung nachzuweisen. **Die Prüfungsgebühr ist daher erst nach Erhalt des Zulassungsbescheides mit beigelegtem Zahlschein und noch vor Antritt zur mündlichen Prüfung einzuzahlen!**

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung ist ab Kundmachung

**spätestens bis zum 31. Mai 2024**

an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, email: [abt10.agrarrecht@ktn.gv.at](mailto:abt10.agrarrecht@ktn.gv.at), zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kärntner Landesregierung. Im Zulassungsbescheid sind der Ort und der genaue Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu geben.

Beilage:

Antrag auf Zulassung

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Trattnig

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 07 MAR 2024

Abgenommen am: 03 JUN 2024

